

**Gesetz
über die
Geschäftsführung
der Gemeinde Trimmis**

Gesetz über die Geschäftsführung der Gemeinde Trimmis

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	Art. 1	4
Geltungsbereich und Zuständigkeiten	Art. 2	4
Sitzungen	Art. 3	4
Verhandlungen	Art. 4	4
Ausstand	Art. 5	4
II. Gemeindeversammlung		
Stimmberechtigung	Art. 6	4
Ordnungsanträge	Art. 7	5
Abstimmungen	Art. 8	5
III. Gemeindevorstand		
Pensum	Art. 9	5
Konstituierung	Art. 9a	5
Zuteilung der Departemente	Art. 10	5
Aufgabenbereiche der Departemente	Art. 11	6
Besondere Vorkommnisse	Art. 12	6
Zeitpunkt der Sitzungen	Art. 13	6
Traktanden	Art. 14	7
Aktenauflage	Art. 15	7
Leitung	Art. 16	7
Vorbereitung der Geschäfte	Art. 17	7
Orientierung	Art. 18	7
Antrag	Art. 19	7
Abstimmung	Art. 20	7
Rückkommensantrag	Art. 21	7
IV. Gemeindepräsidium		
Aufgaben im Allgemeinen	Art. 22	8
Aufgaben im Besonderen	Art. 23	8

V. Kommissionen

Allgemeines

Geltungsbereich der Geschäftsordnung	Art. 24	8
Beschlussfähigkeit	Art. 25	8

Ständige Kommissionen

Wahl	Art. 26	8
Verhältnis zum Gemeindevorstand	Art. 27	9
Aufgaben	Art. 28	9

Besondere Kommissionen

Wahl	Art. 29	9
Verhältnis zum Gemeindevorstand	Art. 30	9
Inkrafttreten	Art. 31	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Durch die Urnenabstimmung genehmigt am 10. Juni 2001

Art. 1

Die vorliegende Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die zweckmässige Organisation innerhalb der Gemeinde. Zweck

Art. 2

Die Geschäftsordnung gilt für alle Gemeindebehörden eingeschlossen die Kommissionen, soweit nicht Sonderregelungen Anwendung finden. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Gemeindeverfassung. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 3

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde und Kommission ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dabei seine Stimme abzugeben. Verhinderungen sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Stellvertretenden werden in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl bei der Wahl aufgeboten. Die Sitzungen der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich. Sitzungen

Art. 4

Soweit Gemeindeerlasse keine eigenen Regelungen vorsehen, gelten für die Leitung von Verhandlungen und Diskussionen sowie für Beratungen, Anträge und Beschlussfassungen sinngemäss die Vorschriften der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Verhandlungen

Art. 5

Für die Ausstandsregelung gilt die Gemeindeverfassung. Ausstand
Ausstandsgründe sind der oder dem jeweiligen Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.
Ausstandsfragen werden vor Beginn der Beratung des betreffenden Geschäftes im Ausstand der betreffenden Person geprüft und entschieden.

II. Gemeindeversammlung

Art. 6

Zu Beginn der Versammlung ist die Stimmberechtigung der Anwesenden zu prüfen. Stimmberechtigung

Art. 7

Über Ordnungsanträge (Schluss der Diskussion, Vertagung eines Geschäfts, Schluss der Versammlung etc.) wird sofort abgestimmt.

Ordnungsaufträge

Art. 8

Vor der Abstimmung gibt das Gemeindepräsidium die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt wird. Dagegen erhobene Einwände werden sofort behandelt.

Abstimmungen

Über die Anträge wird in der Reihenfolge, wie sie gestellt werden, abgestimmt.

III. Gemeindevorstand

Art. 9

Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident und die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Teilamt aus.

Pensum

Der Gemeindevorstand legt zu Beginn der Amtsperiode die Dotation des Pensums der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten zwischen 50 und 60 % eines vollen Pensums fest. Das Pensum der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder beträgt 20-30 %.

Art. 9 a

Spätestens zwei Wochen nach dem Amtsantritt hat der Gemeindevorstand auf Einladung des Gemeindepräsidiums zur konstituierenden Sitzung zusammenzukommen.

Konstituierung

An der konstituierenden Sitzung wird zunächst die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten vorgenommen.

Art. 10

An der konstituierenden Sitzung erfolgt die Zuteilung der Departemente. Dabei ist die Eignung der Vorstandsmitglieder zu berücksichtigen.

Zuteilung der Departemente

Das Departement «allgemeine Verwaltung und Finanzen» obliegt dem Gemeindepräsidium von Amtes wegen.

Bei Geschäften, die verschiedene Departemente berühren, entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall über die Aufgabenzuteilung. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für neue oder nicht näher umschriebene Aufgaben.

In Ausnahmefällen kann für die Dauer einer Amtszeit auch von der festgelegten Zuteilung abgewichen werden.

Art. 11

Allgemeine Verwaltung und Finanzen

- Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
- Finanzen, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung
- Handel und Gewerbe sowie Wirtschaftsförderung
- Aufsicht über das gesamte Steuer- und Beitragswesen
- Bürgergemeinde und Kreisrat
- Kultur, Vereine

Aufgaben-
reiche der
Departemente

Bau

- Oberaufsicht über das Bauwesen
- Bau- und Unterhalt öffentlicher Anlagen
- Verbauungen und Wuhungen
- Aufsicht über den Werkhof
- Feuerpolizei

Forst- und Landwirtschaft

- Oberaufsicht über das Forstwesen
- Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse über das Landwirtschaftswesen
- Überwachung der Alpen und Weiden
- Natur und Landschaft

Planung, Versorgung und Entsorgung

- Regional-, Orts- und Quartierplanung
- Ver- und Entsorgung mit Wasser, Energieträgern und öffentlichen Informationsträgern
- Entsorgung aller Abfälle
- Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

Erziehung, Soziales, Polizei und Sanität

- Schule und Kindergarten
- Gesundheitswesen
- Fürsorgewesen
- Öffentlicher Verkehr, Polizei
- Friedhöfe

Art. 12

Jedes Vorstandsmitglied erstattet dem Gemeindepräsidium unverzüglich Bericht über besondere Vorkommnisse in seinem Aufgabenbereich.

Besondere
Vorkommnisse

Art. 13

Der Zeitpunkt der Vorstandssitzungen ist durch das Gemeindepräsidium im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes mindestens eine Woche im Voraus festzulegen.

Zeitpunkt der
Sitzungen

Art. 14

Das Gemeindepräsidium bespricht mit den Beteiligten die Traktandenliste. Die zu beratenden Geschäfte sind aufzuführen. Traktanden

Art. 15

Die Traktandenliste und die Akten der zu behandelnden Geschäfte sind in der Regel mindestens 1 Woche zur Einsichtnahme aufzulegen. Aktenauflage

Art. 16

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes werden von der Gemeindepräsidentin oder vom Gemeindepräsidenten, im Verhinderungsfalle von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet. Leitung
Bei deren Verhinderung übernimmt das amtsälteste Mitglied die Leitung der Sitzung.
Es ist auf eine ordnungsgemässe Abwicklung der Geschäfte zu achten.

Art. 17

Die Geschäfte sind sorgfältig vorzubereiten. Hierfür sind nötigenfalls die zuständigen Kommissionen und/oder aussenstehende Fachleute beizuziehen. Im letztgenannten Fall bedarf es eines Gemeindevorstandsbeschlusses. Vorbereitung der Geschäfte

Art. 18

Der Gesamtvorstand ist über die vorbereiteten Geschäfte zu orientieren. Orientierung

Art. 19

Das zuständige Gemeindevorstandsmitglied stellt zu jedem Geschäft aus seinem Tätigkeitsbereich Antrag. Antrag

Art. 20

Der Gemeindevorstand stimmt über jedes Sachgeschäft ab. Beschlüsse sind zu protokollieren. Abstimmung

Art. 21

Rückkommensanträge sind in jedem Stadium eines Geschäftes zulässig, sofern mindestens 2 Mitglieder zustimmen. Rückkommensantrag

Die Behandlung solcher Rückkommensanträge kann auf den Schluss der Sitzung oder auf eine spätere Sitzung verschoben werden.

Betreffen Rückkommensanträge ein Geschäft, das in einer früheren Sitzung abschliessend behandelt worden ist, bedarf es für deren Behandlung der Zustimmung von drei Mitgliedern. Vorbehalten bleiben die Rechte Dritter.

IV. Gemeindepräsidium

Art. 22

Dem Gemeindepräsidium obliegt die Oberaufsicht über sämtliche Aufgabenbereiche.

Aufgaben im Allgemeinen

Das Gemeindepräsidium sorgt für eine frühzeitige Zuweisung und rechtzeitige Behandlung der Geschäfte.

Art. 23

In den Aufgabenkreis des Präsidiums fallen insbesondere:

Aufgaben im Besonderen

- Die Einberufung der Gemeindevorstandssitzungen und deren Leitung
- Die Vorbereitung der Traktandenliste des Gemeindevorstandes und die Bereitstellung der nötigen Sitzungsunterlagen in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern
- Organisation der Urnengemeinde und der Gemeindeversammlung
- Leitung der Gemeindeversammlung.

V. Kommissionen

Allgemeines

Art. 24

Die Geschäftsordnung gilt sowohl für die ständigen als auch die besonderen Kommissionen.

Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission unterstehen der Geschäftsordnung nur in Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen über den Sitzungsverlauf. Im Übrigen richten sich ihre Befugnisse und Pflichten nach der Gemeindeverfassung und den einschlägigen Sondererlassen.

Art. 25

Soweit in der Gemeindeverfassung oder in anderen Erlassen keine abweichende Regelung besteht, sind die Kommissionen beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Ständige Kommissionen

Art. 26

Ständige Kommissionen werden nach Massgabe der Gemeindeverfassung gewählt.

Wahl

Art. 27

Die ständigen Kommissionen sind dem für den betreffenden Fachbereich zuständigen Gemeindevorstandsmitglied unterstellt. Dieses ist ihnen gegenüber in formellen Belangen weisungsberechtigt.

Verhältnis
zum Gemein-
devorstand

Art. 28

Die ständigen Kommissionen bereiten die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden oder ihnen zugewiesenen Geschäfte vor und stellen dem Gemeindevorstand einen mit einer Begründung versehenen Antrag. Eine Antragstellung entfällt, wo die ständigen Kommissionen aufgrund einer gesetzlichen Regelung abschliessend zu entscheiden haben.

Aufgaben

Besondere Kommissionen

Art. 29

Kommissionen für die Ausarbeitung neuer Gesetze und Verordnungen sowie für grössere Änderungen der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der Verordnungen werden durch die Gemeindeversammlung gewählt. Die übrigen Kommissionen, z.B. solche für die Vorbereitung bestimmter Projekte oder Geschäfte, wählt der Gemeindevorstand.

Wahl

Art. 30

Alle besonderen Kommissionen unterstehen dem Gemeindevorstand und erstatten diesem auf Verlangen, spätestens nach Abschluss der Arbeit, schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Verhältnis
zum Gemein-
devorstand

Art. 31

Diese Geschäftsordnung wurde am 10. Juni 2001 durch die Urnenabstimmung angenommen und tritt auf den 1. Juli 2001 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 18. Juni und 25. August 1976.

Inkrafttreten

Teilrevision Gemeindeversammlung vom 27. November 2006, Art. 9 und 9a

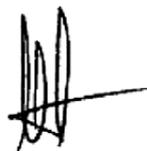
Teilrevision Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2015, Art. 9, Inkraftsetzung per 01.01.2016

Der Gemeindepräsident



Beat Niederer

Die Gemeindevorstandschreiberin



Alice Gadiant